

SCHALLGUTACHTEN NR. 03 1239 11

vom 11. Januar 2012

Lärmeinwirkungen
durch die Umnutzung eines Gewerbeobjektes

in Coesfeld

Gutachterliche Untersuchung
im Auftrag des:

Herrn Carl-Georg Stoll
Dülmener Straße 99
48653 Coesfeld

Ausfertigung als PDF-Dokument

Text:	25	Seiten
Dokument mit Anhang I bis VIII:	52	Seiten



Gewerbeverband der Stadt Coesfeld
Herrn Carl-Georg Stoll, Dülmener Straße 99
48653 Coesfeld

www.uppenkamp-partner.de
Tel. Coesfeld: 052 41 91 11 11

Hauptbüro:
Luisenpark 10
48153 Münster
Telefon: 052 1 49 41 11 11
Telefax: 052 1 49 41 11 12

Niederlassung:
Luisenpark 10
48153 Münster
Telefon: 052 1 49 41 11 11
Telefax: 052 1 49 41 11 12
www.uppenkamp-partner.de
Info: info@uppenkamp-partner.de

INHALT

Zusammenfassung	4
1 Aufgabenstellung.....	6
2 Immissionsrichtwerte	7
2.1 Schallschutz im Städtebau	7
2.2 Gewerbelärm Beurteilung gemäß TA Lärm.....	8
3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	12
3.1 Betriebsparameter	12
4 Beschreibung der Emissionsansätze	13
4.1 Lkw- Vorbeifahrgeräusche	13
4.1.1 Weitere Lkw-Geräusche	14
4.2 Geräusche beim Be- und Entladen vom Lkw	15
4.3 Ermittlung der Geräuschemissionen von Parkplätzen	16
5 Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen	18
5.1 Beschreibung des Berechnungsverfahrens	18
5.2 Ergebnisse und Beurteilung.....	20
6 Schalltechnische Anforderungen/Lärminderungsmaßnahmen	22
7 Qualität der Prognose	23



Anhang

- I Grundlagen
- II Legenden
- III Emissionskataster
- IV Berechnung der Schallemission
- V Schallausbreitungsberechnung
- VI Schallimmissionspläne
- VII Lagepläne
- VIII Windstatistik



Zusammenfassung

Die Firma Stall plant, in Coesfeld am Weßlings Kamp einen Gebäudeteil ihres Fachmarktes aufzugeben und einer anderen Nutzung zuzuführen. Als zukünftige Nutzung soll in der Gewerbehalle eine Brief- und Paketverteilstelle eingerichtet werden. Den Mitarbeitern und Kunden stehen auf dem Gelände wie bisher insgesamt ca. 55 Stellplätze zur Verfügung. Die Annahme der mittels LKW gelieferten Briefe und Pakete erfolgt über eine neu zu errichtende Toranlage an der nördlichen Gebäudeseite. Die Anlieferung und der Betrieb werden ausschließlich innerhalb des Tageszeitraumes (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) stattfinden.

Die Umnutzung des Fachmarktes in eine Brief- und Paketverteilstelle soll planungsrechtlich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113/1 „Sondergebiet Neuordnung Weßlings Kamp“ gesichert werden. Als maßgebliche Immissionsorte sind für das geplante Vorhaben die im Umkreis befindliche schutzbedürftige Nutzung der Grundstücke Weßlings Kamp zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um im unüberplanten Innenbereich befindliche Nutzungen, die hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung zu berücksichtigen ist.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung und des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich und damit konfliktfrei umsetzbar ist. Die Untersuchung der im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erwartenden Geräuscheinwirkungen wird daher auf Grundlage der anschließend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Gewerbebelärm heranzuziehenden TA Lärm durchgeführt. Aufgrund der Lage innerhalb eines Gewerbegebietes sind Vorbelastungen durch dort ansässige Gewerbebetriebe nicht auszuschließen.

Aufgrund des auf den Tageszeitraum bezogenen Betriebes des Postverteilerzentrums beschränkt sich die Untersuchung auf den Tageszeitraum (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr).

Ergebnisse

Wie die Ergebnisse der Berechnung zeigen, werden die gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen schutzbedürftigen Nutzungen zur Tageszeit unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Bedingungen mit Ausnahme des Wohnhauses Weßlings Kamp 13



(Betriebsinhaberwohnhaus Stall) und dem Dentallabor eingehalten. An dem Wohnhaus werden die für Mischgebiete geltenden Immissionsrichtwerte um bis zu 4 dB(A), am Dentallabor um bis zu 1 dB(A) überschritten.

Hinsichtlich der Einhaltung des schalltechnischen Immissionsschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung folgende Maßnahmen bzw. Betriebsbedingungen zu berücksichtigen:

1. Die Nutzung des neuen Betriebsgrundstückes ist auf den Tageszeitraum (6⁰⁰-22⁰⁰ Uhr) zu beschränken. Eine nachzeitliche Nutzung ist nicht zulässig.
2. Errichtung einer mindestens 2 m hohen Lärmschutzwand entlang der östlichen und einer mindestens 1,5 m hohen Lärmschutzwand entlang der nördlichen Grundstücksgrenze wie im Anhang dargestellt (Variante 1)
oder
3. eine entsprechende bauliche Ausführung der Anlieferungszone (Innenrampe ggf. mit Randabdichtungen) (Variante 2)

Wie die Untersuchungen zeigen, kann unter Einhaltung der oben genannten Lärminderungsmaßnahmen die Zulässigkeit des Bauvorhabens gewährleistet werden. Somit kann sichergestellt werden, dass das Planungsziel des Bebauungsplanes aus schalltechnischer Sicht umsetzbar ist. Die konkrete Festlegung auf die lärmindernden Maßnahmen ist dann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu konkretisieren und festzusetzen.

Vorbelastung

Als potentielle Vorbelastung wird in dem Bereich die Anlieferungszone des noch an dem Standort verbleibenden Fachmarktes berücksichtigt.

Zuzurechnender Fahrverkehr im öffentlichen Verkehrsraum

Die Zu- und Abfahrt zu der neuen Brief- und Paketverteilstelle finden über die bestehende Erschließung an den Weßlings Kamp und im weiteren Verlauf auf die Dülmener Straße statt. Da die gemäß Ziffer 7.4 der TA Lärm Voraussetzungen, die organisatorische Maßnahmen zur Minderung des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen zur Folge hätten, nicht erfüllt werden, kann dort eine Beurteilung des An- und Abfahrtverkehrs entfallen.



1 Aufgabenstellung

Die Firma Stall plant, in Coesfeld am Weßlings Kamp einen Gebäudeteil ihres Fachmarktes aufzugeben und einer anderen Nutzung zuzuführen. Als zukünftige Nutzung soll in der Gewerbehalle eine Brief- und Paketverteilstelle eingerichtet werden. Den Mitarbeitern und Kunden stehen auf dem Gelände wie bisher insgesamt ca. 55 Stellplätze zur Verfügung. Die Annahme der mittels LKW gelieferten Briefe und Pakete erfolgt über eine neu zu errichtende Toranlage an der nördlichen Gebäudeseite. Die Anlieferung und der Betrieb werden ausschließlich innerhalb des Tageszeitraumes (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) stattfinden.

Die als maßgeblich im Umfeld des Vorhabens zu berücksichtigenden Immissionsorte, Grundstücke des Weßlings Kamp, befinden sich im unüberplanten Innenbereich. Hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten sind sie im Rahmen der Untersuchung mit der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes bzw. eines Allgemeinen Wohngebietes gleichzusetzen.

Herr Stall hat das Sachverständigenbüro Uppenkamp und Partner GmbH im Rahmen des Bauleitverfahrens beauftragt, eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen. Im Rahmen der Umsetzbarkeit ist zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben die Orientierungswerte bzw. Immissionsgrenzwerte für die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden.

Bei einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber geeignete Maßnahmen zur Lärminderung aufzuzeigen. Die schalltechnische Untersuchung ist in gutachtlicher Form darzustellen.

Grundlagen für die Berechnungen sind die Angaben des Auftraggebers und die zur Verfügung gestellten Planunterlagen. Beurteilungsgrundlage des Vorhabens ist die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom August 1998.

Die Untersuchungsdurchführung sowie die Ergebnisse sind in gutachtlicher Form darzulegen.

